

Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 8 (1913)
Heft: 11: Der neue Friedhof

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

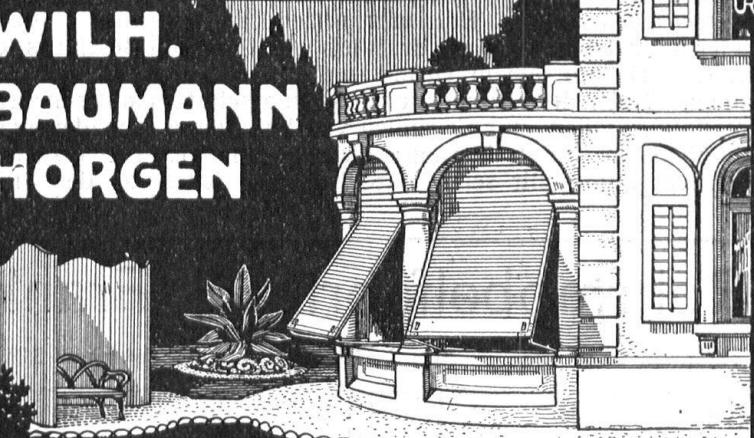
reicher und anziehender Hausarchitektur, sondern auch in gutangelegten schattigen Strassen, gutgehaltenen Rasenplätzen und Blumengärten, anziehenden Bahnhöfen und — allgemein gesagt — „den Eindruck organisierten und kultivierten Fortschrittes in der Pflege der Schönheit und des guten Geschmacks zu verbreiten“. Denn die Schönheit des Ortes diene nicht nur dem Geiste der Reinlichkeit und der Ordnung innerhalb der Gemeinde, sondern empfehle die Stadt und fördere ihren materiellen Wohlstand, Alles, was die Stadt dem Auge anziehender macht und dem Vorübergehenden Fortschritt und guten Geschmack zeigt, schafft nicht nur Werte für den Lokalstolz, sondern auch für das Wachsen der Bevölkerung und die örtliche Ausdehnung.

Einige Abbildungen der Zeitschrift The American City zeigen das Erreichte: Es ist keineswegs staunenerregend, vielmehr auch in künstlerischer Beziehung recht bescheiden. Aber es hat immerhin Wert, weil es zeigt, wie auch jenseits des „Grossen Teiches“ man sich gegen die Verunstaltung des Landschafts- und Stadtbildes durch allzu rücksichtslose Ausnutzung des Grund und Bodens zu wehren beginnt.

(Sächsischer Heimatschutz.)

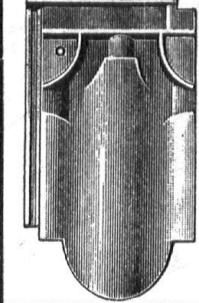
Reklameplantage vor dem Bundesgericht. Jeder Reisende, der schon die Strecke Zürich-Thalwil-Luzern gefahren hat, wird sich der Reklametafeln und Tierbilder erinnern, welche die Umgebung der Station Sihlbrugg zieren. Sie befinden sich auf dem Grund und Boden eines gewissen W., der die Tafeln zu Reklamezwecken vermietet hatte. Da sie nach der Meinung der zürcherischen Kommission für Heimatschutz die Landschaft verunstalten, leitete dieser Verein nach der kantonalen Verordnung über Heimatschutz die nötigen Schritte ein, um sie zu entfernen. Das Resultat war eine Verfügung der zürcherischen Baudirektion vom 8. Mai 1913, durch die W. aufgefordert wurde, die Reklametafeln bis zum 5. Mai 1915 zu beseitigen. Der zürcherische Regierungsrat bestätigte diese Verfügung. Gegen diesen Entscheid richtete nun W. einen staatsrechtlichen Rekurs ans Bundesgericht, da er die durch Art. 31

**WILH.
BAUMANN
HORGEN**



**Rolladen. Rolljalousien.
Jalousieladen. Rollschutzwände**

Gegründet
1860



**Tonwarenfabrik Allschwil
Passavant-Iselin & Co., Basel**
gegründet 1878.

Rot oder schwarz engobierte Ziegel
passen in jedes Landschaftsbild
und geben ein schönes, ästhetisches und dauerhaftes Dach.

Die Solothurner

Gas-, Koch- und Heizapparate



sind die bequemsten, solidesten, vollkommensten und **sparsamsten**
aller bekannten Systeme.

Kombinierbar mit einfachen und doppelten
Perfekt- und Sparbrennern.

Vorrätig bei den Gaswerken und
besseren Installationsgeschäften.

ZENTRALHEIZUNGEN
erstellen
MOERI & CIE Zentralheizungsfabrik
LUZERN.

der Bundesverfassung garantierte *Handels- und Gewerbefreiheit* verletze. Er mache geltend, in dem Regierungsratsbeschluss sei das Verbot enthalten, sein Gewerbe auf seinem Grund und Boden auszuüben. Nach der zürcherischen Heimatschutzverordnung sollen nur Gegenden von besonderer Schönheit geschützt werden; diejenige, in der die Tafeln aufgestellt seien, entbehre aber jedes

landschaftlichen Reizes. Eine unparteiische Expertise werde ihm darin recht geben. Durch den Beschluss erwachse ihm ausserdem ein grosser Schaden, da er dadurch gegenüber seinen Vertragskontrahenten, den reklamemachenden Firmen, schadenersatzpflichtig werde. Der Regierungsrat ersucht um Abweisung des Rekurses, da zu den Einschränkungen der Handels- und Gewerbefreiheit, die im Interesse des öffentlichen Wohles gemäss Art. 31 erlaubt seien, namentlich auch solche zur Erhaltung des Landschaftsbildes gehören, wie gerade die zürcherische Heimatschutzverordnung. Die Verfügung gehe keineswegs über die Verordnung hinaus. Ob die Beschränkung unentgeltlich oder gegen Bezahlung zu erfolgen habe, entziehe sich als Tatfrage der Kognition des Bundesgerichtes.

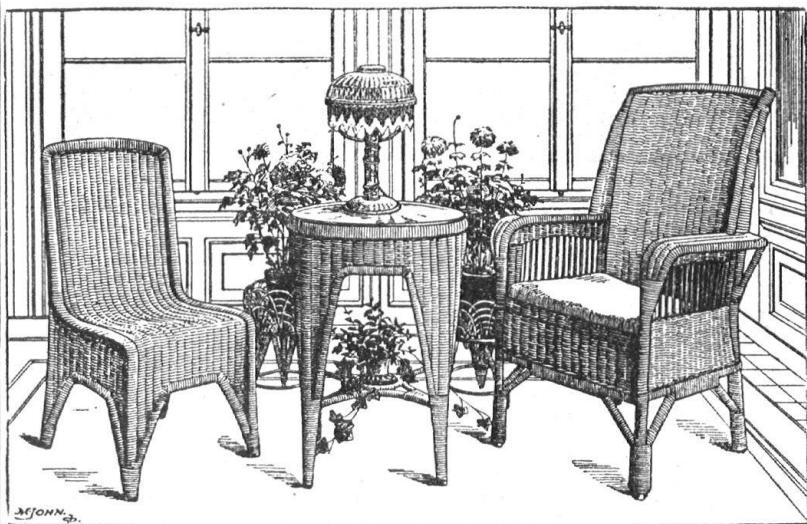
Das Bundesgericht hat den Rekurs als unbegründet abgewiesen. Was zunächst die Verordnung über Heimatschutz betrifft, so kann gegenüber ihr der Art. 31 der Bundesverfassung nicht angerufen werden. Sie beruht auf einer Bestimmung des zürcherischen Einführungsgesetzes, das wiederum sich auf eine Ermächtigung des schweiz. Zivilgesetzbuches stützt. Aus dem Art. 702 des Zivilgesetzbuches geht hervor, dass die Kantone das Recht haben, Beschränkungen des Grundeigentums zum allgemeinen Wohl aufzustellen, wie namentlich u. a.

Rohrmöbelfabrik H. Frank

Telephon 3133

St. Gallen

Telephon 3133



Anfertigung von Rohrmöbeln nach jeder Angabe und Zeichnung :: Kostenberechnungen nach Skizzen übernehme ich kostenlos ohne jede Verbindlichkeit :: Leistungsfähigste Firma der Ostschweiz. Katalog zur Verfügung.

OLD INDIA, LAUSANNE

Galerie St-François, en face l'Hôtel de la Banque cantonale vaudoise



Grand Magasin de vente: Articles de luxe pour cadeaux, boîtes fantaisie, etc., etc.
Grand choix de Cakes anglais — **Thés renommés** — **Expéditions pour tous pays.**

Grand Tea-Room, Restaurant

Grands salons au 1er
250 places — Balcons

Déjeuners et Dîners à
prix fixe et à la carte
Luncheons

Restauration soignée
Prix modérés

Confiserie, Pâtisserie, Thés,
Rafrachissements, Vins,
Bières, Liqueurs, etc.